



Letztverbraucherabsatz des Jahres 2015.

Einleitung

Gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG ist sind wir als Stromlieferant (Elektrizitätsversorgungsunternehmen) dazu verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der nach § 74 EEG mitgeteilten Daten zu veröffentlichen. Dieser Pflicht kommt wir mit diesem Dokument gerne nach.

Grundsystematik

Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an ihr Netz anzuschließen und gemäß § 11 EEG den angebotenen Strom vorrangig physikalisch abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. Besteht für eine EEG-Anlage zudem ein Förderanspruch gemäß § 19 EEG in Verbindung mit § 37 EEG oder § 38 EEG, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den erzeugten Strom auch kaufmännisch abzunehmen. Für EEG-Anlagenbetreiber ist es zudem möglich, einen bestimmten Anteil oder ihre komplette Stromerzeugung direkt am Markt zu verkaufen (Direktvermarktung). Abgenommener Strom unterliegt einer Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen. Anlagenbetreiber mit Strom zur Direktvermarktung erhalten nach den Bedingungen des EEG eine Marktprämie. Für die Bereitstellung flexibler installierter Leistung können weitere Ansprüche von Anlagenbetreibern gegen den Netzbetreiber begründet werden (Flexibilitätszuschlag, Flexibilitätsprämie).

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den abgenommenen Strom an den Übertragungsnetzbetreiber weiterzugeben und bekommt die an die Anlagenbetreiber geleisteten Vergütungs-, Zuschlags sowie Prämienzahlungen vom vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber erstattet. Von den Vergütungen sind die vermiedenen Netzentgelte nach § 18 StromNEV in Abzug zu bringen. Vgl. §§ 56, 57 EEG. Zudem werden die vom Netzbetreiber von selbstverbrauchenden Letztverbraucher erhaltenen Zahlungen für EEG-umlagepflichtige Strommengen nach § 61 EEG 2014 vom Erstattungsbetrag abgezogen.

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie von Netzbetreibern oder von Betreibern von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen abgenommen und vergütet haben. Außerdem stellen sie den Anteil dieser Strommenge an der gesamten Strommenge fest, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen – also wir – im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die abgenommenen EEG- Mengen und die geleisteten Vergütungszahlungen untereinander unter Berücksichtigung des Letztverbraucherabsatzes auszugleichen. Übersteigen im Durchschnitt die durch einen Übertragungsnetzbetreiber an nachgelagerte Netzbetreiber oder Betreiber von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen gezahlten Vergütungen für EEG-Strom den Durchschnitt der durch alle Übertragungsnetzbetreiber geleisteten Vergütungen, so hat dieser einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegenüber den jeweils anderen Übertragungsnetzbetreibern. Vgl. § 58 EEG.

Zudem sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, die ihnen im Rahmen des EEG-Belastungsausgleichs zugewiesenen EEG-Strommengen nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) sowie der Ausgleichsmechanismusausführungsverordnung (AusglMechAV) zu vermarkten. Im Gegenzug können die Übertragungsnetzbetreiber von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern und für die sie regelverantwortlich sind, gemäß AusglMechV anteilig Ersatz der erforderlichen Aufwendungen in Form der EEG-Umlage verlangen. Die EEG-Umlage berechnet sich gemäß den Vorgaben nach AusglMechV und wird von den Übertragungsnetzbetreibern gemäß AusglMechV veröffentlicht. Vgl. § 60 EEG.





Endabrechnung 2015

An unsere Kunden (Letztverbraucher) wurden im Berichtsjahr 13.626.991 kWh elektrische Energie, für welche nach § 60 Abs. 1, § 64, § 65 EEG 2014 eine EEG-Umlage verlangt werden kann, geliefert und vom Wirtschaftsprüfer gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern testiert.

EEG-umlagepflichtiger Letztverbraucherabsatz der Polarstern GmbH nach Regelzonen und Umlagekategorie:

Art der EEG-Umlage	Liefermenge TransnetBW in kWh	Liefermenge TenneT in kWh	Liefermenge Amprion in kWh	Liefermenge 50Hertz in kWh	Gesamtmenge alle Regelzonen in kWh
EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 EEG 2014 (volle Umlage)	980.352	6.339.159	3.526.410	2.781.070	13.626.991
EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014 (Volle Umlage)					
EEG-Umlage nach § 64, § 103 Abs. 3 bzw. 4 EEG 2014*					
EEG-Umlage nach § 65 EEG 2014					
Summe	980.352	6.339.159	3.526.410	2.781.070	13.626.991

Weitere Unterlagen

Die Berichte der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber nach § 77 EEG können für 2015 unter nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

- Tennet TSO GmbH: www.tennet.eu
- 50 Hertz Transmission GmbH: www.50hertz-transmission.net
- Amprion GmbH: www.amprion.net
- TransnetBW GmbH: www.transnetbw.de